

ihr doch nur dann greifen, wenn wirklich erhebliche Gründe dagegen vorliegen, dass der Kaiser am 1. November 1014 in Merseburg gewesen sei. Da dies nicht der Fall ist, vielmehr um diese Zeit ein Aufenthalt des Kaisers in der Bischofsstadt Thietmars nach dessen Zeugnis bestimmt angenommen werden muss¹, werden wir uns bei der von Stumpf vorgeschlagenen Ansetzung des D. St. 1636 unbedenklich beruhigen können.

Schwierigkeiten anderer Art macht die Datierung von St. 1686 für Paderborn², das uns nur in einer Abschrift des 15. Jhs. erhalten ist. Die Daten lauten hier: 4. id. iun., ind. 12, a. inc. 1017, a. reg. 16, imp. 4; Paderborn. Mit Ausnahme der verlesenen oder verschriebenen Indictionsziffer³ treffen alle Angaben für den 10. Juni 1017 zu. Aber, was von Stumpf und Philippi — dem letzten Herausgeber — nicht beachtet, dagegen schon von Hirsch⁴ hervorgehoben worden ist: diese Tagesangabe ist unmöglich. Denn am 9. Juni feierte Heinrich in Werden das Pfingstfest⁵, und wenn er auch gleich nach dem Feste, wie Thietmar weiter berichtet, nach Paderborn aufbrach, wo er mit der aus schwerer Krankheit genesenen Kaiserin zusammentraf, so ist es klar, dass er am 10. Juni dort noch nicht eingetroffen sein kann. Die Entfernung zwischen Werden und Paderborn setzt mindestens eine drei- oder viertägige Reise voraus und der 13. Juni ist also der früheste Tag, auf den wir die Ankunft Heinrichs in Paderborn setzen könnten. Da nun die Handlung jedenfalls in Paderborn erfolgt ist, würde hier, wenn wir das überlieferte Tagesdatum beibehalten, auch die Annahme, dass Tages- und Ortsangabe auseinanderfielen, nichts nützen: am 10. Juni kann in der durch St. 1686 verbrieften Angelegenheit über-

von 1008—1013 nur 1011 und da nur deshalb möglich, weil uns aus diesem Jahre alle Nachrichten über sein Itinerar vom August bis Weihnachten fehlen; in den anderen Jahren ist er entweder direct ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich. 1) Vgl. Zeissberg in Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. III, 109 ff., mit dem ich zwar nicht hinsichtlich des von ihm angenommenen Merseburger Aufenthalts vom Anfang 1015, wohl aber hinsichtlich desjenigen vom Nov. 1014 vollkommen übereinstimme. Ebenso Kurze in der Thietmar-Ausgabe S. 197. 200. Die dürftigen Bemerkungen von Bruckner (Studien zur Gesch. der sächsischen Kaiser, Diss. Basel 1889, S. 38 ff.), der den oben citierten Aufsatz Zeissbergs nicht gekannt hat, verdienen keine eingehende Berücksichtigung. 2) Ueber St. 1611 von 1017 vgl. oben S. 440 N. 1; über St. 1695 oben S. 440 N. 2. 3) S. oben S. 436. 4) Jahrb. III, 55 N. 3. 5) Thietmar VIII, 56 (VII, 41).